

Richtlinie

zur Ehrung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Dienstbezirk der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2002 nachstehende Richtlinie für die Ehrung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschlossen:

1. Grund der Ehrung

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bringt durch diese Ehrung ihre Anerkennung für die langjährige Betriebstreue gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Ausdruck

2. Personenkreis

1. Geehrt werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betrieben, die Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind und somit den Bestimmungen nach § 1 (4) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – in Verbindung mit § 33 Bewertungsgesetz – entsprechen. Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin, müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden.
2. Leitende Angestellte in der Definition nach § 5 Betriebsverfassungsgesetz sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Richtlinie und können somit nicht geehrt werden.
3. Zu den zu ehrenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören auch nicht ständig Beschäftigte, wenn sie mindestens 140 Tage/Jahr im Betrieb tätig sind.
4. Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die eine Jubiläumsszuwendung gemäß § 89 LBG, § 39 BAT und § 45 MTL bzw. § 23 Abs. 2 TV-L erhalten, sind von der Ehrung ausgeschlossen.

3. Durchführung der Ehrungen

1. Die Ehrungen finden im Rahmen einer von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz veranstalteten Feier statt.
2. Kann eine zu ehrende Person wegen fortgeschrittenem Alter, wegen Krankheit oder sonstiger anderer triftiger Gründe an der Ehrenfeier nicht teilnehmen, so kann die Ehrung auf Grund eines Antrages des Antragstellers in Ausnahmefällen gesondert erfolgen.

4. Jubiläumszeiten und Zuwendungen

1. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird für die langjährige Zugehörigkeit im Betrieb des gleichen Arbeitgebers – oder dessen Rechtsnachfolger – geehrt. Entsprechend der nachfolgenden Aufstellung erhält er für:

10 Jahre Betriebstreue	1 Urkunde	1 Sachzuwendung	50 €
20 Jahre Betriebstreue	1 Urkunde	1 Sachzuwendung	100 €
30 Jahre Betriebstreue	1 Urkunde	1 Sachzuwendung	150 €
40 Jahre Betriebstreue	1 Urkunde	1 Sachzuwendung	200 €
50 Jahre Betriebstreue	1 Urkunde	1 Sachzuwendung	250 €

2. Der Antrag auf Ehrung ist vom Arbeitgeber zu stellen.
3. Sollte – aus welchem Grund auch immer – ein Ehrungszeitpunkt nicht eingehalten worden sein, so kann dieser nur im darauffolgenden Jahr nachgeholt werden.
4. Auf Antrag des Arbeitgebers können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Absatz 2 (Personenkreis) dieser Richtlinien, die länger als 30 Jahre im gleichen Betrieb tätig waren und älter als 60 Jahre sind, bei Ihrem Ausscheiden eine Urkunde über die Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhalten.

Eine Sachzuwendung ist hiermit nicht verbunden.

Bad Kreuznach, 21. Oktober 2002